

27. Unter welchen Voraussetzungen ist in der Weigerung, Ladegut zu den Vertragsbedingungen zu stellen, ein den Neufrachtsanspruch des Frachtführers auslösender Rücktritt des Absenders zu erblicken?

BinnSchG. § 36.

I. Zivilsenat. Urt. v. 26. Mai 1937 i. S. D. Kohlenhandels-Gesellschaft GmbH. (Bekl.) w. Sch. GmbH. (Kl.). I 190/36.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte lieferte dem Portland-Zementwerk des Ritterguts R. den Bedarf an obererschlesischen Steinkohlen. Zur Verfrachtung dieser Kohlen bediente sie sich der Klägerin. Am 12. Juli 1929 bestätigte sie der Klägerin, ihr die Verfrachtung von 35000 bis 40000 t obererschlesischer Steinkohle ab Waggon C. nach St. (der Ausladestelle des Ritterguts R.) zum Festpreis von 7,25 RM. für die Tonne einschließlich Umschlags und Versicherung übertragen zu haben. Die Abladungen sollten im Anschluß an ein früheres Abkommen der Parteien in monatlichen Teilen von 3000 bis 6000 t erfolgen. Die Gegenbestätigung der Klägerin vom gleichen Tage lautete auf eine Gesamtmenge von 40000 t Kohlen. Mit Schreiben vom 20. Juli 1929 teilte die Klägerin der Beklagten mit, daß sie ihr (der Klägerin) Bestätigungsschreiben als maßgebend ansehe, soweit Abweichungen vorhanden seien. Am 17. März 1930 schlossen die Parteien einen weiteren Vertrag, wodurch die Klägerin im Anschluß an das vorhergehende Abkommen die Verfrachtung von 18000 bis 20000 t obererschlesischer Steinkohle von C. nach St. in gleichen monatlichen Teilposten zum Festpreise von 7,60 RM. für die Tonne übernahm.

Vor vollständiger Ausführung des ersten Vertrages geriet der Empfänger der Kohlen in wirtschaftliche Schwierigkeiten, was die Beklagte veranlaßte, ihm einen Preisnachlaß zu gewähren und mit der Klägerin wegen einer Ermäßigung der Frachtsätze zu verhandeln.

Nachdem diese Verhandlungen ergebnislos geblieben waren, verweigerte die Beklagte die weitere Erfüllung der Verträge. Seit April 1933 ließ sie die für das Mittergut R. bestimmten Kohlen durch andere Firmen verfrachten. Die Klägerin sieht einen Rücktritt der Beklagten vom Frachtvertrage nach § 36 BinnSchG. als vorliegend an und hat von ihr Zahlung von Neufracht verlangt, soweit die Ausführung der Verträge unterblieben ist. Die Beklagte hat unter Bestreiten des Klagenanspruchs nach Grund und Höhe um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat insbesondere den Einwand des Wegfalls der Geschäftsgrundlage erhoben und daraus ihre Befreiung von den Vertragspflichten hergeleitet. Sie hat auch in Abrede gestellt, daß ein Rücktritt im Sinne von § 36 BinnSchG. vorliege.

Das Landgericht hat die Beklagte unter Abweisung des weitergehenden Klagenanspruchs verurteilt, an die Klägerin 52302,75 RM. nebst Zinsen zu zahlen. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Beklagte nur zur Zahlung von 33631,30 RM. nebst Zinsen verurteilt. Hiergegen haben beide Parteien Revision eingelegt, und zwar die Beklagte mit dem Antrag auf Abweisung der Klage, die Klägerin mit dem Antrag, ihr weitere 8553 RM. zuzusprechen. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Aus dem Vertragsinhalt und dem Zweck des Unternehmens der Klägerin hat der Berufungsrichter bedenkenfrei gefolgert, daß die Verträge vom 12. Juli 1929 und 17. März 1930 Frachtverträge im Sinne von § 26 BinnSchG. waren. Gegenüber der Ausführung der Verträge, es habe sich nur um Vorverträge gehandelt, die Einzelfrachtverträge seien erst mit Zusendung der Bestellscheine durch die Beklagte zustande gekommen, hat er ohne Rechtsirrtum dargelegt, die Verträge seien auf Beförderung einer bestimmten Liefermenge zu bestimmten Säzen gerichtet gewesen. Die von der Beklagten vor der Verfrachtung der einzelnen Teilposten auszustellenden Bestellscheine hätten nur den Zweck gehabt, der Klägerin die im folgenden Monat zu verladende Menge anzuzeigen. Danach hatte die Klägerin es übernommen, größere für das Zementwerk des Mittergutes R. bestimmte Kohlenmengen während eines längeren Zeitraums in monatlichen Teilposten zu bestimmten Säzen auf dem Wasserwege zu befördern. Die Verträge waren somit einheitliche Frachtverträge, die

nur in Teilen auszuführen waren (Eufzeßwverträge). Etwas anderes sagt auch Mittelstein (bei Ehrenberg Handbuch des gesamten Handelsrechts Bd. 7, 1 S. 134) in seiner sowohl von der Beklagten wie vom Berufungsrichter mißverstandenen Bemerkung nicht. Er erörtert an der angeführten Stelle, was der Berufungsrichter ebenfalls übersehen, nur die Folgen eines sich aus der bloßen Nichtablieferung des Gutes ergebenden Gläubigerverzuges des Absenders und stellt dem bei Behandlung des § 36 BinnSchG. mit Recht die im Streitfall allein in Betracht kommende, völlig abweichende Frage gegenüber, ob im Sinne dieser Vorschrift die Weigerung des Absenders, Ladegut zu den Vertragsbedingungen zur Verladung zu stellen, als Rücktritt im Sinne des § 36 aufzufassen sei (S. 179 a. a. D.).

2. Zu Unrecht bestreitet die Revisionsbegründung der Beklagten die Anwendbarkeit des § 36 BinnSchG. Sie meint, Voraussetzung für den Rücktritt des Absenders nach § 36 sei, daß der Frachtführer ohne Erfolg mit einem bestimmten Schiff bis zum Ablauf der Wartezeit zur Empfangnahme der Ladung bereit gelegen habe. Sie folgert dies aus dem Zusammenhang der §§ 36 und 34 BinnSchG. einerseits und des § 34 mit den vorhergehenden Bestimmungen der §§ 30 flg. andererseits, dessen Nichtbeachtung sie dem Berufungsrichter vorwirft. Für einen vor Ablauf der Wartezeit erklärten Rücktritt will sie nur die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten lassen. Diese Ausführungen verkennen das Verhältnis des § 34 zu § 36 BinnSchG. Der Frachtführer ist allerdings nach § 34 nur dann an den Frachtvertrag nicht mehr gebunden, wenn der Absender bis zum Ablauf der Wartezeit keine Ladung geliefert hat. Dagegen kann das Rücktrittsrecht des Absenders naturgemäß nicht von der Nichtlieferung der Ladung innerhalb der Wartezeit abhängig sein. Es ist in Wirklichkeit kein Rücktritts-, sondern ein Kündigungsrecht, das den Vertrag nicht von Anfang an, sondern nur für die Zukunft auflösen soll, da es dem Frachtführer den Anspruch auf die Gegenleistung in dem aus § 34 ersichtlichen Umfang beläßt (vgl. Mittelstein a. a. D. S. 178 und für das entsprechende Kündigungsrecht des Befrachters nach § 580 HGB. Schaps-Mittelstein-Sebba 2. Aufl. Num. 1 zu § 580 HGB.). Dem Absender bietet es einen Ersatz für das Kündigungsrecht nach § 649 HGB., das ohne die Sonderregelung des Binnenschiffahrtsgesetzes bei dem Frachtvertrag als Werkvertrag Anwendung fände. Seine Ausübung hängt nur von der Entschließung des Ab-

senders ab und ist an weitere Voraussetzungen, insbesondere das Bereitstellen eines ladebereiten Schiffes durch den Frachtführer, nicht gebunden (vgl. Begründung zum Entwurf des Binnenschiffahrtsgesetzes S. 71). Das Gesetz macht nur die Einschränkung, daß der Rücktritt vor Antritt der Reise erfolgen müsse, was indessen lediglich besagt, daß er vom Abschluß des Vertrages an noch bis zum tatsächlichen Antritt der Reise gestattet ist. Nur zur näheren Bestimmung der als gesetzliche Folge der Kündigung eintretenden Verpflichtung des Absenders, dem Frachtführer eine Abfindung zu gewähren, nimmt § 36 BinnSchG. auf § 34 das. Bezug.

3. Für seine Annahme, daß die Beklagte gemäß § 36 BinnSchG. von den Verträgen zurückgetreten sei, bezieht sich der Berufungsrichter zunächst auf Geständnis der Beklagten und sodann darauf, daß sie es unstreitig abgelehnt habe, die Schlüsse vom 12. Juli 1929 und 17. März 1930 zu den vereinbarten Bedingungen zu erfüllen. Gegenüber dem ersten Entscheidungsgrunde macht die Revisionsbegründung mit Recht Verletzung des § 288 ZPO. geltend, weil nur Tatsachen und kein Rechtsbegriff wie der Rücktritt des Frachtführers nach § 36 BinnSchG. Gegenstand eines Geständnisses sein könnten. Das angefochtene Urteil wird aber durch den zweiten Entscheidungsgrund getragen. Die als Rücktritt bezeichnete, in Wirklichkeit eine Kündigung darstellende Erklärung des Absenders nach § 36 BinnSchG. ist, wie es dem Wesen der Kündigung entspricht, auf Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zukunft gerichtet. Erforderlich ist hiernach, daß der Absender sich endgültig und vollständig vom Vertrage lossagen will (vgl. WarnRspr. 1911 Nr. 23). Es kommt also darauf an, ob die Beklagte, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, Erklärungen abgegeben hat, die den Umständen nach als ein Sichlossagen vom Vertrage aufzufassen sind. Nach dem der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt ist dies zu bejahen. Aus dem Tatbestand ergibt sich als unstreitig, daß die Beklagte dem in wirtschaftliche Schwierigkeiten geratenen Zementwerk des Ritterguts R. als Empfänger der Kohlen einen Preisnachlaß gewährt hatte, daß die Klägerin das Verlangen der Beklagten, mit Rücksicht hierauf eine Ermäßigung der Frachtsätze eintreten zu lassen, abgelehnt und daß daraufhin die Beklagte die weitere Vertragserfüllung bis zur endgültigen Annahme ihrer Vorschläge verweigert hat. Den Feststellungen des Berufungsrichters ist ferner zu entnehmen, daß die Beklagte die Verfrachtung

der für das Rittergut R. bestimmten Kohlen seit April 1933 durch andere Frachtführer hat ausführen lassen. Für die Würdigung dieses Sachverhalts ist entscheidend, daß der Klägerin die Beförderung der Kohlen zu Festpreisen übertragen war und daß die Beklagte nicht etwa nur den Versuch gemacht hat, eine Ermäßigung der Frachtkasse zu erreichen, sondern nach Ablehnung eines Entgegenkommens der Klägerin unzweideutig zu erkennen gegeben hat, daß sie sich an die Verträge nicht mehr für gebunden halte. Bestätigt wird diese Annahme dadurch, daß die Beklagte im Prozeß, und zwar unter besonderer Berufung auf die seit Vertragschluß eingetretene Änderung der Verhältnisse, aus Rechtsgründen bestritten hat, an die Frachtverträge noch gebunden zu sein. Die Ausführungen des Berufungsrichters ergeben, daß er von den gleichen Ermägungen ausgegangen ist und in dem Verhalten der Beklagten ein Sichlosagen vom Vertrag erblickt hat. Der dem Berufungsrichter gemachte Vorwurf, daß er den Unterschied zwischen Rücktritt und Kündigung verkannt habe, beruht auf der irrigen Annahme, daß im Gegensatz zur Kündigung der Rücktritt des Absenders nach § 36 BinnSchG. den Vertrag von Anfang an zur Auflösung bringe. Auch im Schrifttum ist anerkannt, daß in der Weigerung des Absenders, das Ladegut zu stellen, eine ihn zur Zahlung der Neufracht verpflichtende Kündigung erblickt werden kann, wenn er damit zum Ausdruck bringt, daß er den Vertrag nicht mehr gelten lassen wolle (vgl. Mittelstein, a. a. O. S. 179; Schaps-Mittelstein-Sebba Anm. 1 zu § 580, Anm. 6b zu § 585 HGB.).

4. Im Streitfall ist allerdings noch zu prüfen, ob die Klägerin es trotz der von der Beklagten geltend gemachten Änderung der Sachlage ablehnen durfte, die Frachtverträge zu einem niedrigeren Frachtkasse als dem vereinbarten auszuführen. Wäre dies zu verneinen, so würde in der durch vertragswidriges Verhalten der Klägerin veranlaßten Loslösung der Beklagten vom Vertrage keine Kündigung nach § 36 BinnSchG. zu erblicken sein. Es würde sich vielmehr alsdann fragen, ob die Beklagte berechtigt war, von den Frachtverträgen unter Beschränkung auf den noch unerledigten Teil gemäß § 326 Abs. 2, § 325 Abs. 1 Satz 3 HGB. zurückzutreten. Aber auch nach dieser Richtung hat der Berufungsrichter das Vorbringen der Beklagten eingehend geprüft. Zutreffend ist seine Annahme, daß die zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. Dezember 1931 (3. Teil, RGBl. I S. 779, 783) ergangene Durchführungsverordnung des

Reichsverkehrsministers vom 25. Juli 1932 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 173) auf vor dem 23. Dezember 1931 abgeschlossene Frachtverträge unanwendbar sei.

Mit Recht ist er auch dem Einwande der Beklagten entgegengetreten, daß sie wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage an die Vertragspreise nicht mehr gebunden gewesen sei. Die Beklagte hat sich hierzu vor allem auf die schwierige Vermögenslage des Empfängers der Kohlen und das Sinken der Frachtraten als Folgen der Wirtschaftskrise berufen. Mit bedenkenfreier Begründung hat der Berufungsrichter es abgelehnt, aus dem Umstande, daß nach den Frachtverträgen das Rittergut R. Empfänger der Sendungen war, die Folgerung zu ziehen, daß die Klägerin sich an dem mit den Lieferungen der Beklagten verbundenen geschäftlichen Wagnis hätte beteiligen wollen. Mit Recht hat er daher die Behauptung der Beklagten für unerheblich erachtet, daß sie dem Empfänger einen Preisnachlaß habe gewähren müssen, um ihm die Aufrechterhaltung des Betriebes zu ermöglichen. Soweit sich die Beklagte auf das im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen Niedergang eingetretene Sinken der Frachtsätze beruft, hat der Berufungsrichter festgestellt, daß zur Zeit der höchsten Wirtschaftskrise zwischen dem Tagesfrachtsatz und dem vereinbarten Festpreis ein Unterschied von 1,70 RM. für die Tonne bestanden habe. Unter Hinweis darauf, daß andernfalls jedes Verlustgeschäft zu dem gleichen Ergebnis führen müsse, hat er aber diesen Unterschied nicht für so erheblich erachtet, daß der Beklagten das Festhalten an den Verträgen nicht zuzumuten sei. Auch diese Erwägungen sind nicht zu beanstanden. Mit dem Abschluß der in langfristigen Zeiträumen abzuwickelnden Frachtverträge zu festen Sätzen hat die Beklagte ein erhebliches geschäftliches Wagnis bewußt auf sich genommen. Ebenso wie ein Steigen der Frachtsätze ihr Vorteil gewesen wäre, muß sie es gegen sich gelten lassen, daß deren durch die allgemeine Wirtschaftskrise verursachtes Sinken zu ihrem Nachteil ausgeschlagen ist. Daß die Folgen des von ihr übernommenen Wagnisses sich in ungewöhnlichem Maße gegen sie ausgewirkt hätten, ist nicht anzuerkennen. Hinzu kommt aber noch folgender Gesichtspunkt, der für die Beurteilung des Verhaltens der Beklagten von wesentlicher Bedeutung ist. Das dem Absender durch § 36 BinnSchG. eingeräumte Kündigungsrecht ist gerade dazu bestimmt, einer nach dem Abschluß des Vertrages eingetretenen Änderung der Sachlage Rechnung zu tragen. Hierauf weist die amtliche Be-

gründung zum Entwurf des Binnenschiffahrtsgesetzes (§. 70) mit dem Hinzufügen hin, daß es dem Absender den Vorteil biete, sich gegebenenfalls durch ein mäßiges Opfer von seinen Vertragspflichten befreien zu können. Dem Zwecke des § 36, einen billigen Ausgleich zwischen den Belangen des Frachtführers und des Absenders zu schaffen, würde es geradezu zuwiderlaufen, wenn es dem Absender bei langfristigen Verträgen möglich wäre, sich durch Verweigerung der Erfüllung unter Berufung auf die Folgen eines beide Teile treffenden wirtschaftlichen Niederganges der im Falle der Kündigung eintretenden gesetzlichen Verpflichtung zur Zahlung der Neufracht zu entziehen. Die Erklärungen der Beklagten, die darauf hinauslaufen, daß sie die Vertragsbedingungen wegen der Verschlechterung der Wirtschaftslage nicht mehr gegen sich gelten lassen wolle, können daher nur als Kündigung im Sinne der angeführten Vorschrift aufgefaßt werden.

Dem Hinweis der Beklagten auf § 71 BinnSchG. ist der Berufungsrichter zutreffend mit der Erwägung begegnet, daß der vollständigen Ausführung der Verträge kein von ihrem Willen unabhängiges Hindernis entgegengestanden habe. Auch bei der Berechnung der Neufracht hat der Berufungsrichter nicht zum Nachteil der Beklagten geirrt.